

2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) und der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 03. Dezember 2015 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 15. April 2011, veröffentlicht im Amtsblatt vom 21. April 2011, Nr. 16/2011, S. 354-401, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 15. April 2011, (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 16/2011, S. 354-401) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 51/12, S. 855-858) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 7 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr, Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege sowie Überwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs.“

2. Der § 2 Absatz 9 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Selbständige Geh- oder Radwege sind kein Bestandteil des Straßenkörpers einer öffentlichen Straße, sondern bilden eine eigenständige öffentliche Wegeanlage (öffentliche Straße).“

3. Im § 3 Absatz 6 werden nach der Reinigungsklasse I die „Reinigungsstufe I a“ mit der Reinigungshäufigkeit „dreimal wöchentlich“, die „Reinigungsstufe I b“ mit der Reinigungshäufigkeit „dreimal wöchentlich“ und die „Reinigungsstufe I c“ mit der Reinigungshäufigkeit „siebenmal wöchentlich“ aufgenommen.

4. Im § 3 Absatz 7 werden nach der Reinigungsklasse I die „Reinigungsstufe I a“ mit der Reinigungshäufigkeit „fünfmal wöchentlich“, die „Reinigungsstufe I b“ mit der Reinigungshäufigkeit „siebenmal wöchentlich“ und die „Reinigungsstufe I c“ mit der Reinigungshäufigkeit „siebenmal wöchentlich“ aufgenommen. Im § 3 Absatz 7 werden weiterhin die Worte „Reinigungsstufe VI einmal wöchentlich“ durch die Worte „Reinigungsstufe VI 14-täglich“ ersetzt.

5. Der § 7 (alt) wird vorgezogen und als § 4 neu eingefügt.

6. Im § 4 Absatz 2 werden die Worte „und anliegende“ gestrichen und es werden in diesem Absatz nach Satz 1 zwei neue Sätze eingefügt :

„Ein Grundstück ist durch die öffentliche Straße erschlossen, wenn es – ohne an sie grenzen zu müssen – zu dieser rechtlich oder tatsächlich eine Zufahrts- oder

Zugangsmöglichkeit hat (oder haben kann), und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Anliegende Grundstücke sind Grundstücke, die an die sie erschließenden öffentlichen Straßen angrenzen.“

7. Der § 4 Absatz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen werden.“

8. § 4 (alt) wird neu § 5

9. Im § 5 Absatz 1 werden die Worte „§§ 5 und 6“ gestrichen und durch die Worte „§§ 6 und 7“ ersetzt. Im zweiten Abschnitt des § 5 Absatz 1 wird das Wort „§ 5“ durch „§ 6“ ersetzt. Die Worte „anliegenden und“ werden gestrichen.

10. Im § 5 Absatz 2 werden die Reinigungsklassen I a, I b und I c neu hinzugefügt.

11. Im § 5 Absatz 3 werden nach der Reinigungsklasse I die Reinigungsklassen I a, I b und I c mit aufgenommen.

12. § 5 (alt) wird neu § 6

13. Im § 6 Absatz 1 wird die Namensänderung der Magdeburger Verkehrsbetriebe von „MVB GmbH“ in „Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG“ aufgenommen.

14. Im § 6 Absatz 3 wird der Satz 2 gestrichen und nach dem Satz 2 werden zwei neue Sätze eingefügt und erhalten folgende Fassung:

„Die Anliegergrundstücke tragen gemeinsam mit dem/n Hinterliegergrundstück/-en die Reinigungspflicht für die Reinigungsflächen. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks“

15. Der § 6 Absatz 4 wird aufgelöst und die Bestimmungen werden zu § 6 Absatz 3 hinzugefügt.

16. Der § 6 Absatz 5 wird durch Auflösung des Absatzes 4 zu neu Absatz 4.

17. § 6 (alt) wird neu § 7

18. Im § 7 Absatz 1 wird das Wort „§ 5“ durch „§ 6“ ersetzt. Weiterhin werden nach der Reinigungsklasse I die Reinigungsklassen I a, I b und I c hinzugefügt.

19. Im § 7 Absatz 2 wird das Wort „§ 5“ durch „§ 6“ ersetzt.

20. Der § 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Straßenkehrriecht geht als Abfall mit der Abholung der Behälter zum Zweck der Entleerung in das Sammelfahrzeug, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.“

21. Im § 11 Absatz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ gestrichen und durch die Worte „§ 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt. Im § 11 Absatz

1 wird weiterhin das Wort „§ 6“ gestrichen und durch das Wort „§ 7“ ersetzt.

22. Der § 11 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.“

23. In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Verzeichnis der Straßen nach der Einteilung in Reinigungsklassen für die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege (mit Randau/Calenberge, Pechau, Beyendorf-Sohlen) werden folgende Straßen oder Straßenabschnitte neu aufgenommen oder gestrichen bzw. Änderungen bei der Zuordnung der Reinigungsklassen vorgenommen:

| Straßenname | Reinigungs- klasse | Bemerkung |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------|
| Alter Markt | I c | |
| Am Buckauer Wasserwerk | V | |
| Am Eckardtshof | V | |
| Am Pumpenhaus | V | |
| Am Schrotepark | V | nach Widmung |
| Am Wasserwerksgraben | V | |
| An der Kanonenbahn | V | nach Widmung |
| Bahnhofstraße (von W.-Brandt- Platz bis Hasselbachplatz) | I c | |
| Bärplatz | V | nach Widmung |
| Bei der Hauptwache | I a | |
| Bettina-von-Arnim-Straße | V | nach Widmung |
| Bierer Weg (Teilstück Fermersleber Weg) | VI | |
| Brändströmweg | V | |
| Breiter Weg (von Hasselbachplatz bis Ernst-Reuter-Allee) | I a D | Durchgangsstraße |
| Breiter Weg (Nordabschnitt) | I a | |
| Breiter Weg (von Ernst-Reuter-Allee bis Julius-Bremer-Straße) | I b | |
| Brunnenweg | V | |
| Buschweg | V | |
| Dükerweg | V | |
| Düppler Grund | V | nach Widmung |
| Ede-und-Unku-Weg | V | |
| Ernst-Reuter-Allee | I b D | Durchgangsstraße |
| Felsweg | V | nach Widmung |
| Goldschmiedebrücke | I b | |
| Griebener Weg | V | nach Widmung |
| Gustav-Trombke-Straße | V | nach Widmung |
| Hasselbachplatz | I c D | |
| Henny-Porten-Straße | V | nach Widmung |
| Hoffnung-Privatweg (von Quittenweg bis Neptunweg) | V | |
| Hohe Wiese | V | |
| Huflattichweg | V | nach Widmung |
| Ivenroder Weg | V | nach Widmung |
| Karen-Fredersdorf-Straße | V | nach Widmung |
| Kiesweg | V | nach Widmung |
| Konrad-Adenauer-Platz | I a | |

| | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----|------------------|
| Kosmos-Promenade | V | |
| Langer Heinrich | V | nach Widmung |
| Liebigstraße (von Hasselbachplatz bis Leibnizstraße) | I c | |
| Lindenhof | V | nach Widmung |
| Löwenzahnweg | V | nach Widmung |
| Milanweg | V | nach Widmung |
| Neupresterweg | V | nach Widmung |
| Pallasweg - Stichweg (Flur 611 Flst. 10070) | V | |
| Pallasweg – außer Stichweg (Flur 611 Flst. 10070) | VI | |
| Petersilienberg | V | nach Widmung |
| Pirolweg | V | |
| Prester Privatweg | V | |
| Reinhard-Lakomy-Straße | V | nach Widmung |
| Schafgarbenweg | V | nach Widmung |
| Sommersdorfer Weg | V | nach Widmung |
| Steinweg | V | nach Widmung |
| Stresemannstraße (Nr. 4; 5-5b; 6-6c; 18-21) | IV | |
| Stresemannstraße (außer Nr. 4; 5-5b; 6-6c; 18-21) | V | |
| Torsten-Lamprecht-Weg | V | |
| Ulrichplatz | I b | |
| Universitätsplatz | I D | Durchgangsstraße |
| Werner-Heisenberg-Straße | VII | |
| Werner-Seelenbinder-Straße (von Otto-Baer-Straße bis Apollostraße) | VI | |
| Willy-Brandt-Platz | I b | |
| Zum Rotehornblick | V | |
| Zum Sandkolk | V | nach Widmung |
| Zur Pferdekoppel | V | nach Widmung |

2. Im Verzeichnis der selbständigen Rad- und Gehwege ist folgender Rad- und Gehweg neu aufzunehmen:

| |
|--------------------|
| Straßenname |
| Am Vogelgesang |

Artikel II **In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 8. Dezember 2015


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 02.10.2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an.

2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung)

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 8. Dezember 2015


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel